

Stellungnahme des Verbandes Sonderpädagogik e.V. des Landes Brandenburg zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Land für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit autistischem Verhalten (ASS)

Ausgangssituation:

Im Land Brandenburg gab es im Dezember 2009 nach einer Erfassung der Staatlichen Schulämter ca. 500 Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten. Davon hatten ca. 75 % sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Geistige Entwicklung“. Man kann von einer steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ ausgehen.

Ausgehend von einer Prävalenz von 6 bis 7 von 1000 Menschen ergibt sich für das **Land Brandenburg eine Anzahl von ca. 17.500 Menschen** im autistischen Spektrum.

Bei vielen Kindern und Jugendlichen, bei denen nicht auch gleichzeitig der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besteht, ist aufgrund des bestehenden **individuellen Förderbedarfs** die adäquate Beschulung sehr schwierig, da es keine speziellen schulischen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen im Land gibt. Die Beschulung im gemeinsamen Unterricht ist je nach *individuellem Förderbedarf* an Rahmenbedingungen gebunden, deren Bereitstellung vielfach nicht ohne weiteres möglich ist (Klassenstärken, sonderpädagogische Förderung, fehlende Schulbegleitung, ...).

KMK und Landesrecht

In den **Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.06.2000** werden Voraussetzungen für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit ASS beschrieben:

3.2 Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort

Auf der Grundlage der Empfehlung und unter Einbeziehung der Eltern, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, entscheiden Schule und Schulaufsicht über den Bildungsgang und den Förderort. ...

Für Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten gibt es keine eigene Schulart. Die sonderpädagogische Förderung kann in allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen erfolgen. Es müssen die notwendigen sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sein. Sie sind im Vorfeld einer Entscheidung der Schulaufsicht im Zusammenwirken mit den Eltern, mit anderen Kostenträgern wie Schulträger, Krankenkasse, Pflegekasse, Sozial- und Jugendhilfe abzuklären. Alle Entscheidungen über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf erfordern eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen.*

In den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg ist zu lesen:

§ 12 SopV

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule gefördert werden können oder deren Eltern den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse wünschen, werden auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern möglichst wohnungsnah in eine ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Förderschule oder Förderklasse aufgenommen.

(2) Schülerinnen und Schüler mit einem stark ausgeprägten autistischen Syndrom werden, wenn sie nicht im gemeinsamen Unterricht gefördert werden, an einer geeigneten Förderschule unterrichtet.

§ 13 SopV

(6) *Integrativ-kooperative Schulen sind Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen, die auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt im gemeinsamen Unterricht und in Förderklassen, die eng mit allgemeinen Klassen derselben Jahrgangsstufe kooperieren (Kooperationsklassen).*

Punkt 9 (3) VV SopV

(3) *Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten können in allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht oder in einer ihrem **individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf** entsprechenden Förderschule oder Förderklasse unterrichtet werden. Es ist bei der Auswahl der Schule darauf zu achten, dass diese Schülerinnen und Schüler eine Kontinuität der Bezugspersonen, eine feste Gruppenstruktur und eine klare Struktur des Tagesablaufs benötigen.*

Die Umsetzung gestaltet sich landesweit sehr unterschiedlich. Je nach Interpretation der Staatlichen Schulämter bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche in Förderschulen/Förderklassen mit verschiedenen Förderschwerpunkten als Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistisches Verhalten“ beschult oder nicht beschult werden können.

In der VV-Unterrichtsorganisation ist die Schülergruppe nicht aufgeführt:

VV-Unterrichtsorganisation Punkt 11 (3) - Anlage 4

(3) *Für den LWS-Bedarf der Förderschulen und Förderklassen und für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht gelten die Richtwerte gemäß Anlage 4. Die Richtwerte berücksichtigen an den Förderschulen und für die Förderklassen den gesamten Unterricht einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts. Für die Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht ist der Grundbedarf aus den Richtwerten unter Berücksichtigung der bereits für den Unterricht in der allgemeinen Schule eingesetzten LWS festzulegen. Bei der Festlegung des LWS-Bedarfs ist der jeweilige individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.*

Lediglich in Anlage 4 als Fußnote -

¹ Gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im autistischen Verhalten“

Bezug zu:

Förderschule, Förderklasse, gemeinsamer Unterricht:

*Unterricht für Schülerinnen
und Schüler mit dem
sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt*

„Geistige Entwicklung“

7,00 LWS

Wir halten an dieser Stelle eine Überarbeitung VV-Unterrichtsorganisation für dringend geboten. Festlegungen entsprechend der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens und der VV - Unterrichtsorganisation (mit derzeitiger Erwähnung der LWS in der Fußnote) müssen fachlich angemessen formuliert und in der Praxis gesichert sein. Dies kann erst eine landesweite verbindliche und transparente Ressourcenbereitstellung bedeuten.

Lernortproblematik:

Die im Punkt 9 der VV-SopV formulierte Möglichkeit der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit ASS wurde auch von einer vom MBSJ eingesetzten Arbeitsgruppe in dem Papier „Weiterentwicklung der Förderangebote für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung im Land Brandenburg“ im Jahr 2010 thematisiert:

„Schülerinnen und Schüler mit ASS werden – nach Möglichkeit – im gemeinsamen Unterricht gefördert und beschult. Vielfältige Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die bisherige Einzelintegration für Schüler mit ASS in allgemeinbildenden Schulen wohnortnah häufig schwierig ist. Deshalb wird als weiterer Kernpunkt des Konzeptes die Planung von Schwerpunktschulen in den jeweiligen Schulamtsbereichen vorgesehen...“

Eine konzeptionelle Ausrichtung auf Schwerpunktschulen macht es möglich, Ressourcen zu bündeln, spezifische Unterrichtsstrukturen zu bündeln, spezifische Unterrichtsstrukturen zu vereinheitlichen...

Schwerpunktschulen können Grundschulen, Oberschulen, Oberstufenzentren oder Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen unterrichten sein. An einer Schwerpunktschule muss die sonderpädagogische Förderung durch Fachpersonal abgesichert sein. Darüber hinaus ist der Einsatz von Unterrichtshelfern erforderlich.“

Sieht man in die UN-Behindertenrechtskonvention, so umfasst der Artikel 24 genau dies:

(2) Bei der Verwirklichung ... stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

... in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration (Inklusion) wirksamen individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Leider sind die wegweisenden Inhalte des o.g. Papiers der eingesetzten Arbeitsgruppe „Autismus“ bislang nicht umgesetzt, was vor dem Hintergrund der ungelösten Probleme zu bedauern ist.

Handreichungen

Vergleicht man die Handreichungen des Landes Brandenburg und des Landes Berlin, so enthält die Handreichung für das Land Berlin detaillierte Hinweise zur unterrichtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Handreichung - Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen

Teil 6: Autismus UNTERRICHTSENTWICKLUNG Bildungsregion Berlin-Brandenburg

Akustische Reize - abhängig von Frequenz oder Lautstärke – werden überdeutlich wahrgenommen und können unangenehme bis schmerzhaft empfindungen auslösen.

„Cornelia nimmt wie die anderen Kinder täglich am Morgenkreis in der ersten Stunde teil. Inzwischen bringt sie sich mit kleinen Beiträgen in das Gespräch ein. Beim abschließenden Singspiel singt sie leise mit, fasst die anderen an der Hand und hüpft mit ihnen im Kreis. Es ist eine Freude, sie zu beobachten. Ganz anders sieht es aus, wenn der Refrain eines Liedes durch Klatschen begleitet wird. Dann erschreckt sie, hält sich blitzschnell die Ohren zu und flüchtet in den hinteren Teil des Klassenzimmers. Mit zugehaltenen Ohren beobachtet sie das Geschehen aus der Ferne und ist nicht zu bewegen, wieder zurück zu kommen, bis alles vorbei ist.“

Sorgen Sie für möglichst wenige Umgebungsreize! Je geringer die Umgebungsreize sind (z. B. Lautstärke-Pegel, motorische Unruhe in der Gruppe) und je eindeutiger und klarer die für den Unterricht relevanten Impulse durch die Lehrkraft sind, desto besser kann sich ein Kind mit Autismus konzentrieren und beteiligen.

Die vielfältigen Störungen in der Wahrnehmungsverarbeitung machen Schülerinnen und Schüler mit Autismus anfällig für Irritationen. Sie sind auf strukturierte Situationen und Arbeitsvorgaben stärker als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler angewiesen. (Eine wirksame Unterstützung bietet die TEACCH Methodik der individuellen Strukturierung und Visualisierung an).

Allerdings sind die brandenburgischen Rahmenbedingungen nicht abgebildet und müsste hier angepasst werden, wenn sie auch für Brandenburg (Bildungsregion Berlin-Brandenburg) gelten soll.

Die Handreichung für das Land Brandenburg dient vorrangig dem diagnostischen Team zur Diagnostik und enthält wenig inhaltliche Aussagen – speziell bezüglich der Empfehlung von Lernorten. Dies sollte im Rahmen der angedachten Evaluation der Handreichungen beachtet werden.

Komorbiditäten und Doppeldiagnosen

Autismus-Spektrum-Störungen können mit verschiedenen Komorbiditäten wie z.B. AD(H)S, Tourette-Syndrom, Depressionen, Phobien, Zwangsstörungen, etc. einhergehen.

Zudem kommt es vor, dass Kinder mit z.B. Hör-/ Sehbehinderung oder Taubblindheit Verhaltensweisen und Besonderheiten zeigen, die der Symptomatik von Autismus-Spektrum-Störungen zuzuordnen sind bzw. bei denen zusätzlich auch eine Diagnose im Autismus-Spektrum gestellt wurde.

In jedem Fall sind die individuellen Lernbedingungen des Kindes grundlegend zu berücksichtigen.

Besonderheiten der Reiz- und Informationsverarbeitung

Bei aller Unterschiedlichkeit hinsichtlich der vermuteten Ursachen und Auslöser von Autismus-Spektrum-Störungen ist unbestritten, dass eine zentrale Beeinträchtigung autistischer Menschen, neben Beeinträchtigungen in der Kommunikation und der sozialen Kompetenzen, in ihrer gestörten Wahrnehmungsverarbeitung liegt.

Bei Menschen mit Autismus sind die Prozesse der Wahrnehmungsverarbeitung auf vielfältige Weise gestört. Neben der Schwäche, Reize zu filtern und zu hierarchisieren, können Probleme bei der Integration von Reizen auftreten.

Die benannten Störungen in der Wahrnehmungsverarbeitung führen zu schweren Beeinträchtigungen und Belastungen, die von nicht autistischen Menschen nur schwer nachzuvollziehen sind, da ihre Wahrnehmungsverarbeitung völlig anderen Bedingungen unterliegt.

Sie sind auf spezielle Hilfen im Unterricht angewiesen und profitieren von deshalb von methodischen und didaktischen Erfahrungen wie sie z. B. an Förderschulen/ Förderklassen für Sinnesbehinderte Schüler/innen praktiziert werden.

Schulassistenz

Im Land Brandenburg sind Schulhelfer, Unterrichtshelfer oder Schulassistenten für Schülerinnen und Schüler mit Autismus Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes bzw. Grundsicherungsamtes (SGB VIII bzw. SGB XII). Außerdem kann sonstiges pädagogisches Personal nach dem BbgSchulG und VV-Unterrichtsorganisation gewährt werden.

Die Praxis ist weit entfernt von folgenden zukunftsweisenden Grundannahmen wie

- *Einsatz von Schulassistenz als angemessene Vorkehrungen zur Teilhabe an Bildung und Erziehung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Sicherstellung von Aktivität und Teilhabe in der ganztägigen schulischen Bildung*

- *Schulassistenz als Unterstützungsleistung sowohl für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen unabhängig vom gewählten Förderort*

- *Schulassistenz und sonderpädagogische Förderung als komplementäre und nicht als konkurrierende Leistungen*

- *Schulassistenz in der grundsätzlichen Verantwortlichkeit von Schule ohne dabei die Kostenträger der Sozial- und Jugendhilfe aus ihrer Verantwortung zu entlassen*

- *Schaffung von bundesweit geltenden, verlässlichen Entscheidungsgrundlagen und die Überwindung der Trennung von Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII (inklusive Lösung)*

- *Vorrangigkeit einer bedarfsorientierten und systembezogenen Zuweisung der Schulassistenz-Ressourcen (sogenanntes Pooling) zu einer Schule vor individueller Assistenz für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler*

- *Erfordernis von Grundkompetenzen und Qualifikationen bei Schulassistentinnen*

und Schulassistenten

- *dauerhafte Bereitstellung von Schulassistenten zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen an inklusiven ebenso wie an speziellen Lernorten*
- *Einbettung der Aufgaben von Schulassistenten in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept einer Schule.*

Quelle: Bericht über das Fachgespräch des Bundesverbands Verband Sonderpädagogik zur Schulassistenz am 17.09.2015 in Köln

Potsdam; 23.05.2016